



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses Hauke Götttsch

Per Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

12.03.2013

## Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutzverbandsklagerecht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Götttsch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie dem Bauernverband Schleswig-Holstein Gelegenheit geben zu o.  
g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat hinsichtlich der Einführung eines  
Tierschutzverbandklagerechts erhebliche rechtliche Bedenken und auch sachlich-  
fachliche Einwände und lehnt den Gesetzentwurf daher ab.

1. Nach Artikel 20a GG schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen  
Generationen die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die  
Gesetzgebung nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und  
die Rechtsprechung.

Damit obliegt dem Staat und seinen Untergliederungen im besonderen Maße die Tiere  
zu schützen. Diese Aufgabe wird er gerade nicht gerecht, in dem er den Schutz der Tiere  
in die Zuständigkeit privater Verbände geben will.

Der Gesetzgeber hat die Aufgabe „Tierschutz“ mit dem Tierschutzgesetz den  
Verwaltungsbehörden und damit den Fachbeamten, vorangig den beamteten Tierärzten  
übertragen. Tierärzte sind nach der Berufsordnung berufene Schützer der Tiere (§ 1 Abs.  
2 der Berufsordnung [Satzung] der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 26.  
November 2008). Die Sachkompetenz der Amtsveterinäre kann nicht ernsthaft  
angezweifelt werden und es ist auch nicht ersichtlich, warum private Tierschutzverbände  
über eine höhere Sachkompetenz verfügen sollten.

Postanschrift:  
Postfach 821  
24758 Rendsburg

Hausanschrift:  
Grüner Kamp 19-21  
24768 Rendsburg

Telefon (0 43 31) 12 77 - 0  
Telefax (0 43 31) 2 61 05  
[bvsh@bauernverbandsh.de](mailto:bvsh@bauernverbandsh.de)  
[www.bauernverbandsh.de](http://www.bauernverbandsh.de)

Kto. 6 321  
Deutsche Zentral-Genossen-  
schaftsbank, BLZ 200 600 00  
USt.-Nr. 1929330189

Nach Artikel 72 Abs. I, II GG in Verbindung mit Artikel 74 Abs. I Nr. 20 GG gehört der Tierschutz zur konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund darf nach Artikel 72 Abs. II GG tätig werden, wenn dies zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich ist. Ist der Bund tätig geworden, können die Länder von ihrer Gesetzgebungsbefugnis nicht mehr Gebrauch machen.

Um einen in allen Bundesländern gleichwertigen Tierschutz zu verankern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundestierschutzgesetz umfassend von seiner Gesetzgebungsermächtigung Gebrauch gemacht. Im Tierschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber bereits die Mitwirkung außerbehördlichen Sachverständigen zu Gunsten des Tierschutzes geregelt. So ist dort der Tierschutzbeauftragte (vergleiche § 8b TierschG) und eine Tierschutzkommission (§ 15 Abs. I TierschG) vorgesehen.

Damit hat der Bund die Beteiligung des privaten Tierschutzes abschließend geregelt. Weitergehende Beteiligungs- und Klagerechte für Tierschutzorganisationen durch Landesgesetze sind damit ausgeschlossen.

2. Nach § 3 Abs 4 sieht der Gesetzentwurf vor, dass Widerspruch und Klage binnen eines Jahres vom Verein erhoben werden können, nach dem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, wenn dieser ihm nicht bekanntgegeben worden ist.

Damit greift das Gesetz in den Bestandsschutz ein. Nach dem Gesetzeswortlaut können anerkannte Tierschutzvereine ohne jegliche zeitliche Befristung auch noch nach Jahren Verwaltungsakte, wie z. B. Baugenehmigungen, gerichtlich überprüfen lassen, und somit bestandskräftige Genehmigungen aushebeln. Unseres Erachtens steht ein so weit gefasstes Klagerecht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien.

3. Unabhängig von diesen rechtlichen Bedenken halten wir den Gesetzentwurf auch sachlich nicht für gerechtfertigt.

Das Deutsche Tierschutzgesetz regelt umfassend die tierschutzrechtlichen Belange und stellt die Grundlage für behördliches Handeln dar. Wenn jetzt ein Verbandsklagerecht für diesen Bereich eingeführt werden soll, so unterstellt damit der Gesetzgeber den zuständigen Behörden fehlerhaftes Handeln bzw. Untätigkeit und alle Tierhalter unter einen Generalverdacht. Wir können Defizite in diesem Bereich, die es notwendig machen würden, so tief greifende Einschnitte vorzunehmen und Lobbyisten behördliches Handeln kontrollieren zu lassen, nicht erkennen. Damit kann das vorgesehene Verbandsklagerecht auch nicht zu einer Verbesserung des Tierschutzes führen, sondern lediglich zu einem Aufbauschen der Bürokratie und zu einem Anschwellen verwaltungsgerichtlicher Verfahren in diesem Bereich.

Darüber hinaus wird diesseits befürchtet, dass es bei einer Verabschiedung dieses Gesetzes zu einer erheblichen Verzögerung bei Investitionen kommen wird, und dass sich insgesamt die Investitionsbereitschaft merklich abkühlen wird. Gerade die in dem Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit, auch in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren, das Klagerecht der Tierschutzvereine vorzusehen, lässt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um Stallneubauten die Befürchtung wachsen, dass einige Tierschutzverbände das ihnen dann eingeräumte Recht missbrauchen werden, um solche Bauvorhaben möglichst lange hinauszuzögern um sie vielleicht damit auch zu verhindern.

Schwerwiegende Folgen hätte die Einführung eines Verbandsklagerechts auch für die tierexperimentelle Forschung. Auch hier steht zu befürchten, dass von Tierversuchsgegnern das Verbandsklagerecht als gezieltes Instrument genutzt werden könnte, um Tierversuche in der biomedizinischen Grundlagenforschung zu verhindern. Dies würde den Universitätsstandort Schleswig-Holstein weiter schwächen und dazu führen, dass engagierte junge Forscher dem Land den Rücken kehren. Insoweit verweisen wir nur beispielhaft auf die Stellungnahme des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft Peter Gruss vom 12. Mai 2011 ([www.mpg.de](http://www.mpg.de), Standpunkte, Stellungnahmen, Tierschutz).

Aus den genannten Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, reading "Werner Schwane".